

Zur Aufnahme in die Abteilung für Maschineningenieurwesen einschliesslich Elektrotechnik wird überdies eine längere, erfolgreiche praktische Thätigkeit verlangt, wovon mindestens ein Jahr auf Arbeiten in der Werkstätte entfallen muss.

Beim Übertritt von einer auswärtigen Hochschule gilt dasselbe, was unter A. gesagt ist.

#### IV. Unterrichtsgeld.

Dasselbe beträgt von den nachstehenden Ausnahmen abgesehen für das Semester ohne Unterscheidung zwischen Vorlesungen und Übungen, ordentlichen und ausserordentlichen Studierenden 2,50 Mark für die Wochenstunde.

Eine abweichende Berechnung findet statt:

- a) bei den chemischen Übungen:
  - bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) 36 Mark,
  - über 12 Stunden (Vollpraktikum) 60 Mark.
- b) bei den Anleitungen zu wissenschaftlichen Arbeiten in Zoologie, Botanik, Mineralogie und Geologie:
  - für das halbtägige Praktikum . . . 20 Mark,
  - „ „ ganztägige Praktikum . . . 40 Mark.

Jeder Studierende hat mindestens 60 Mark Unterrichtsgeld für das Semester zu bezahlen, in welchen Betrag das Honorar für Privatvorlesungen nicht eingerechnet wird.

In Beziehung auf die Berechnung des **Unterrichtsgelds** ist weiter Folgendes bestimmt:

- a) bei Vorträgen wird die volle programmässige Stundenzahl berechnet, auch wenn nicht alle Stunden belegt worden sind;
- b) bei Übungsstunden wird im allgemeinen nach der Zahl der belegten Wochenstunden gerechnet; sind aber für ein Fach mehr als 4 Stunden in den Lehrplan aufgenommen, so wird zum mindesten für 4 Stunden bezahlt; sind 4 oder weniger als 4 Stunden in den Lehrplan auf-

genommen, so muss nach der Zahl der Stunden des Lehrplans bezahlt werden, auch wenn eine geringere Stundenzahl belegt worden ist. Es bleibt jedoch dem Lehrer vorbehalten, jedem einzelnen Studierenden ein Minimum der zu besuchenden Übungsstunden vorzuschreiben, wo durch ein solches Minimum nach seinem Ermessen ein entsprechender Erfolg des Unterrichts bedingt ist.

Für die Benützung der Apparate und Instrumente sowie für Materialverbrauch etc. wird ein **Ersatzgeld** erhoben, das beträgt:

- a) bei dem Besuch der Übungen zur praktischen Geometrie im Sommersemester in der Abteilung I und II je 3 *M.*, in I und II zus. 5 *M.*;
- b) bei dem Besuch der physikalischen oder elektrotechnischen Übungen 1 *M.* für die Semester-Wochenstunde, im ganzen jedoch nicht unter 10 *M.* für das Semester;
- c) bei dem Besuch der chemischen Laboratorien
  - bis zu 12 Stunden (Halbpraktikum) 10 *M.* } für das
  - über 12 Stunden (Vollpraktikum) 15 *M.* } Semester;
- d) bei dem Besuch der botanisch-mikroskopischen Übungen 2 *M.* für die Semester-Wochenstunde;
- e) bei dem Besuch der Anleitung zu botanisch-wissenschaftlichen Arbeiten
  - für das halbtägige Praktikum 10 *M.* } im Semester;
  - „ „ ganztägige „ 20 *M.* }
- f) bei der Teilnahme an den Übungen in der Materialprüfungsanstalt und im Ingenieurlaboratorium je 10 *M.* im Semester (vergl. S. 42).
- g) für die Benützung des zu photographischen Zwecken eingerichteten Häuschens im Hof der Hochschule 2 *M.* im Semester.

Für die mit »privatim« bezeichneten Vorlesungen und Übungen (vergl. unter VIII.) wird das Honorar durch die Dozenten festgesetzt und auf den Einschreiblisten veröffentlicht.

Die Aufnahmegebühr für Neueintretende beträgt 10 Mark. Ausserdem hat jeder Studierende eine Dienergebühr von 2 *M.* für das Semester zu entrichten.

(Über das Honorar für Hospitanten s. Seite 11.)